

Qualitätssicherungsvereinbarung der STEINERT GmbH, Köln

Ausgabe Januar 2026

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung benennt und regelt alle zwischen uns und dem Lieferanten vorgesehenen organisatorischen und qualitätssichernden Maßnahmen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte sicherzustellen. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

2. Geltungsumfang

(1) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Produkte, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen liefert, die er während der Dauer der Zusammenarbeit von uns erhält und annimmt.

(2) Abweichungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung und/oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

(3) Die gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Mit der Beschreibung der Produkte und mit der Vorlage von Mustern übernimmt der Lieferant keine Garantie, insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von uns vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er uns unverzüglich schriftlich verständigen.

3. Verfügbarkeit von Materialien

(1) Der Lieferant ist für die Sicherung der Langzeitverfügbarkeit der Ausgangsstoffe bzw. Rohmaterialien verantwortlich.

(2) Änderungen sind rechtzeitig vorab anzuzeigen.

4. Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems ggf. entwickeln, herstellen und prüfen. Art und Umfang der Prüfungen müssen geeignet sein, um die Konformität der Produkte mit der vereinbarten Beschaffenheit sicherzustellen. Darüber hinausgehende Anforderungen werden gesondert schriftlich festgelegt.

(2) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so bindet er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem ein oder sichert selbst die Qualität der Vorlieferungen.

(3) Der Lieferant führt über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen und verwahrt diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Nach Ablauf dieses Zeitraums vernichtet er diese Aufzeichnungen oder Muster entsprechend der geltenden Bestimmungen. Der Lieferant wird im nötigen Umfang Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren und bei Bedarf Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

(4) Für die Erstmusterprüfung von Produkten (Mengen, Fertigung, Prüfung, Dokumentation, Lieferung und Bewertung von Mustern) werden gesonderte Festlegungen getroffen.

5. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

(1) Der Lieferant ermöglicht uns in angemessenen Zeitabständen, uns von der Durchführung der in Abschnitt 2. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

(2) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, relevanten Fertigungseinrichtungen oder Werkzeugen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird uns der Lieferant so rechtzeitig benachrichtigen,

dass geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

(3) Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Produkte von der vereinbarten Beschaffenheit fest (Qualitätseinbrüche), wird er uns über den Umfang und über geplante Abstellmaßnahmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

(4) Der Lieferant stellt durch wetter- und UV-resistente Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen sicher, dass jedes Produkt eindeutig und dauerhaft der von uns vergebenen Teile- und Bestellnummer zugeordnet werden kann.

(5) Darüber hinaus muss die Kennzeichnung die Rückverfolgbarkeit ermöglichen, sodass bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich festgestellt werden kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird uns darüber ausreichend informieren, sodass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.

(6) Der Lieferant identifiziert und informiert auf Anfrage über potenzielle Bedrohungen und deren Auswirkungen auf seinen Geschäftsbetrieb, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung eines Systems zur Vorbeugung und Wiederherstellung (BCP) liegt, um die Lieferung von Produkten 12 Wochen nach einem Störfall auf einem vordefinierten akzeptablen Niveau fortzusetzen.

6. Abweichungserlaubnis

(1) Wird erkennbar, dass die vereinbarte Beschaffenheit von Produkten nicht eingehalten werden kann, informiert der Lieferant uns hierüber in angemessenem Umfang schriftlich, sodass eine Entscheidung über die Erteilung einer Abweichungserlaubnis getroffen werden kann.

(2) Lieferungen mit Abweichungserlaubnis dürfen nur für eine abgestimmte Menge und/oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden.

(3) Jedes Produkt innerhalb dieser Lieferungen ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.

7. Eingangsprüfungen

(1) Wir werden unverzüglich nach Erhalt von Produkten prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

(2) Wird bei den vorgenannten Prüfungen ein Schaden oder Mangel entdeckt, so wird dieser unverzüglich dem Lieferanten angezeigt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Schaden oder Mangel entdeckt, so wird dieser ebenfalls unverzüglich angezeigt.

(3) Es obliegen uns gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8. Qualitätssicherungsbeauftragter

Jeder Partner benennt dem anderen auf Anfrage einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung koordiniert und damit zusammenhängende Entscheidungen trifft oder herbeiführt. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

10. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat Bestand ab dem Erhalt und der Annahme der ersten Bestellung seitens des Lieferanten bis zum Ende der Zusammenarbeit.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

11. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

STEINERT GmbH, Köln